

Neue Höchstpreise für Zündhölzchen.

Eine Schachtel 10 Heller.

Mit einer morgen im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangenden Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden die Höchstpreise für den Verkauf von schwedischen (ungeschwefelten) Zündhölzchen für je 100 Schachteln beim waggonweisen Verkauf aus der Erzeugungstätte mit 8 R. 25 S. einschließlich der Zündmittelsteuer, beim Verkauf in ganzen Kisten mit 8 R. 55 S., beim Verkauf von mindestens 100 Schachteln mit 8 R. 85 S. und für die Einzelschachtel mit 10 Heller festgesetzt.

Unmisslich wird dazu bemerkt: Die bisher geltenden Höchstpreise betragen samt der Steuer für je 100 Schachteln „Schwedische“ Zünder 4 R. 45 S. beim waggonweisen Verkauf und führten über die Zwischenstufen für den Absatz in ganzen Kisten, in Mengen zu 500, zu 100 und zu 10 Schachteln schließlich zu einem Einzelschachtelpreis von 6 Heller. Diese Sätze waren anlässlich der Einführung der Zündmittelsteuer am 18. September 1916 erlassen worden, gingen aber selbst wieder auf die schon im März 1916 geltenden Preise zurück, zu denen bloß die Steuer von 2 S. per Schachtel zugeschlagen wurde.

Die seither eingetretene Steigerung der Rohstoffkosten, die bei den wichtigsten Posten mehrere hundert Prozent ausmacht, die Erhöhung des Frachtaufwandes, der Löhne und der Regie haben die Herstellung für je 1000 Schachteln inzwischen nachgewiesenermaßen um mehr als 2 R. verteuert, so daß die Industrie nach Erschöpfung der alten Materialvorräte für den inländischen durch den Höchstpreis gebundenen Absatz tatsächlich mit Verlust arbeitete. Rechnet man die Vertéuerung auf Grundlage der überprüften Herstellungskosten mit 2 R. 10 S. und schlägt man diesen Betrag dem bisherigen Höchstpreise zu, der bei waggonweisem Verkauf aus der Erzeugungstätte 4 R. 45 S. für 100 Schachteln betragen hat, so wäre dieser Höchstpreis nunmehr auf 6 R. 55 S. zu stellen und der Preis für die Einzelschachtel, wenn man die Spannung zwischen dem vorerwähnten Verkaufspreis und dem Einzelpreis den Verhältnissen entsprechend ansetzt, mit 8 3/4 Heller festzusetzen.

Die Regierung hat sich jedoch entschlossen, diese Preise noch etwas höher, und zwar den ersteren auf 8 R. 25 S., den letzteren auf 10 S. zu stellen. Maßgebend hierfür war die Rücksicht auf die Preisstellung in Ungarn und in Bosnien und der Herzegovina, wo Detailpreise von 10 und mehr Heller für eine Schachtel tatsächlich üblich sind. Der Zündhölzchenmangel, unter dem wir seit längerer Zeit sehr empfindlich leiden, ist, abgesehen von Transportschwierigkeiten, die mitunter zu Störungen in der Beförderung führten, in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß unsere Zündhölzchen nach Ungarn und den okkupierten Gebieten abströmen, wo sie heute höher bezahlt werden als bei uns, woraus sich dann die Zündholzknappheit ergibt, obwohl die in Oesterreich erzeugte und für die Bevölkerung bereitgestellte Menge von Zündhölzchen für die Versorgung des heimischen Marktes völlig ausreichen würde. Deshalb hat die Regierung den Entschluß gefaßt, durch die Gleichstellung unserer Preise mit denen in den benachbarten Verbrauchsgebieten den Anreiz zur Warenverschleppung zu beseitigen, um so der Entblößung des eigenen Marktes wirksam zu begegnen.

Da jedoch die Herstellungskosten einschließlich der Steuer gegenwärtig den für den waggonweisen Verkauf vorgesehenen Höchstpreis von 8 R. 25 S. für je 100 Schachteln nicht erreichen, wurde die Industrie verpflichtet, aus dem Verkaufserlöse den ihre Eigenkosten übersteigenden Betrag vorläufig 1 R. 70 S. für 100 Schachteln, an den Staatschatz abzuliefern.

Für geschwefelte und für an jeder Reibfläche entzündliche Hölzchen werden keine neuen Preise bestimmt, weil diese Gattungen nicht mehr erzeugt werden können und auch im Handel nur mehr in ganz geringen Mengen vorkommen.